



Genussrechte – die Anlageform zwischen Aktie und Anleihe

Eine alternative Finanzierungsform?

Herbert Reithmeir, Han Christian Jung

DAS GENUSSRECHT, ES IST ein Begriff aus dem Aktienrecht, wird zumeist in Form eines Genussscheines verbrieft. Es ist eine Anlageform zwischen Aktie und Anleihe. Sie verbiefen schuld- und eigentumsrechtliche Ansprüche verschiedenster Art: vor allem den Anspruch auf Rückzahlung des Nominalwertes, meistens auch das Recht am Reingewinn und/oder am Liquiditätserlös einer Unternehmung teil zu haben.

Da es sich bei den Genussrechten um Gläubigerrechte handelt und keine Gesellschafterstellung beinhaltet, sind Stimmrechte ausgeschlossen und der Unternehmer muss sich keine Sorgen machen, dass ihm jemand das Heft aus der Hand nimmt.

Somit kann die Ausgabe von Genussscheinen auch eine interessante Finanzierungsform für Handwerksunternehmen sein. Durch das Genussscheinkapital erhöht sich das Eigenkapital, denn es wird in der Handelsbilanz als Sonderposten des Eigenkapitals angesetzt, obwohl es sich rechtlich um Fremdkapital handelt.

Ausweis als Eigenkapital

Der Ausweis als Eigenkapital ist (nach einer Stellungnahme HFA 1/1994 – WPg 1004, S. 419) nur bei Erfüllung sämtlicher Vo-

raussetzungen gegeben, d.h. Längerfristigkeit, Nachrangigkeit, Erfolgsabhängigkeit, Verlustbeteiligung.

Längerfristigkeit

a) Das Genussrechtskapital muss dem Unternehmen langfristig zur Verfügung stehen, mindestens 5 Jahre.

Nachrangigkeit

b) bedeutet, dass der Rückzahlungsanspruch im Insolvenzfall erst nach Befriedigung aller anderen Fremdkapitalgeber erfolgen darf. Die Nachrangigkeit muss sich dabei auf das Stammrecht, den laufenden Zins und die endfälligen Zahlungen beziehen.

Erfolgsabhängigkeit

c) Der Inhaber von Genussscheinen hat Anspruch auf eine Beteiligung am Gewinn. Diese Erfolgsabhängigkeit ist dann gegeben, wenn die Bedingung für die Zahlung einer Vergütung nur dann erfüllt ist, wenn die Vergütung aus Eigenkapitaltei-

len geleistet werden kann, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind.

Verlustbeteiligung

d) Der Inhaber von Genussscheinen ist aber auch am Verlust des Unternehmens beteiligt.

Eine Verlustbeteiligung bedeutet die Teilnahme an Verlusten der Gesellschaft spätestens zum Zeitpunkt der Rückzahlung in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapital getragen werden, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Eine Verlustverrechnung mit Ausschüttungen von besonders geschützten Eigenkapitalanteilen darf erst nach vollständiger Aufzehrung des Genussrechtskapitals erfolgen. Die Teilnahme am Verlust erfolgt dabei bis zur vollen Höhe.

Werden diese Bedingungen erfüllt, so wird sich das „Rating“ nach Basel II wesentlich verbessern lassen, denn das Genussrechtskapital wird als Eigenkapital gewertet. Somit erhöht sich die Eigenkapitalquote, die eine bedeutende Kennzahl im Ratingverfahren darstellt.

Viele Unternehmen benutzen das Instrument der Genussrechte um hierüber eine Mitarbeiterbeteiligung zu gestalten. Nachstehend eine Übersicht der Vor- und Nachteile des Genussrechts:

Vorteile

Allgemeine Vorteile

- geht bei jeder Rechtsform
- die Unternehmensgröße spielt keine Rolle
- weitgehende Vertragsfreiheit, da es keine gesetzlichen Vorschriften über die Ausgestaltung von Genussscheinen gibt
- kein Kontroll- und Mitspracherecht
- Gewinnausschüttungen sind unter bestimmten Voraussetzungen Betriebsausgaben, d. h. sie mindern die Steuern. Der Genuss kann in Form einer Barauszahlung der Zinsen (Bar-Genuss) oder auch durch Produkte (Natural-Genuss) des Unternehmens erfolgen.

Finanzierungsvorteile

- höhere Eigenkapitalquote
- Verbesserung des Rating
- womöglich leichtere Finanzierung über Banken
- verbesserte Liquidität
- Steuervorteile

Vorteile bei Genussrechten für Mitarbeiter

- höhere Motivation und Identifizierung mit dem Unternehmen
- Produktivitätssteigerung
- verringerte Fluktuation
- stärkere Kundenorientierung
- Ausschluss der Verlustbeteiligung (weiterer Anreiz für den Mitarbeiter)

Nachteile

- Bei Genussrechten für Mitarbeiter und andere Investoren muss das Vertrauen in die Unternehmung vorhanden sein, da diese eine Gewinnausschüttung nicht durch Blick in die Bücher prüfen können

- Komplizierte Vertragsgestaltung
- Kein Rettungsanker für in Not geratene Unternehmungen
- Zeit und Kostenaufwand ist nicht zu unterschätzen

Somit sind Genussrechte auch für Unternehmen die sich den KMU's zurechnen lassen ein attraktives Instrument der Unternehmensfinanzierung. Besonders auch deshalb, da sich bestehende Gesellschafterverhältnisse nicht ändern und auch kein Mitspracherecht an unternehmerischen Entscheidungen besteht.

Absatzmarkt analysieren

Bevor das Finanzierungsinstrument jedoch eingesetzt wird, muss sich das Unternehmen Gedanken machen, wer als Investor von Genussscheinen in Frage kommt. Das bedeutet, dass im Vorfeld in einer, wenn auch kleinen Machbarkeitsstudie, u. a. der Absatzmarkt analysiert werden sollte. So können, wie oben bereits erwähnt das eigene Personal, aber auch Kunden und Lieferanten als Investoren gewonnen werden. Es sollte auf jeden Fall vor Nutzung dieses Finanzierungsinstrumentes eine exakte und langfristige Planung vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob die Rückzahlung der Einlagen in irgendeiner Weise gefährdet sein kann. Somit könnten z. B. Kunden, Lieferanten, Partner des Unternehmens und vielleicht auch die eigenen Mitarbeiter Geld verlieren. Damit schwindet ganz schnell das Vertrauen in die Unternehmung und der Bestand des Betriebes ist gefährdet.

Selbstverständlich kann auch der Anleger über einen „Emissionsprospekt“ über die Geschäftsidee, Kapitalbedarf und Ertragsaussichten informiert werden. Jedoch gibt es seit dem 1. Juli 2005 eine verschärfte Prospekthaftungspflicht, die auch bei der Herausgabe von Genussrechten zu beachten ist.

Dies kann umgangen werden, wenn man die Genussrechte nur einem begrenzten Personenkreis anbietet oder der Gesamtanlagebetrag 100.000 EUR nicht überschreitet.

Fazit: Die Komplexität und Individualität von Genussscheinen birgt auch Risiken in sich. Um Fehler zu vermeiden, die auch sehr kostspielig sein können, sollte der Unternehmer auf jeden Fall externe Hilfe bei Beratern, Rechtsanwälten oder auch Beratungsleistungen seiner Hausbank in Anspruch nehmen. |



! Autoren

Herbert Reithmeir ist Betriebswirt, Bonitäts- und Ratinganalyst sowie Inhaber der DLS Unternehmensberatung in 86165 Augsburg
Tel. (08 21) 27 97 11-5
info@dls-berater.de
www.dls-berater.de



Han Christian Jung ist Rechtsanwalt und praktizierender Insolvenzverwalter sowie Mitgesellschafter der Anwaltskanzlei Putsche & Jung in Aspach-Bäumenheim
Tel. (09 06) 29 62 29
Christian.Jung@putsche-jung.de